

II-592 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

3.5.1967

250/A.B.  
zu 226/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz  
auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen,  
betreffend mißbräuchliche Verwendung von steuerbefreiten, dem Land Nieder-  
österreich seitens der NIOGAS zustehenden Mitteln und Vorgänge bei der  
Continentalen Bank AG.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen vom 10. März 1967, Nr. 226/J, betreffend mißbräuchliche Verwendung von steuerbefreiten, dem Land Niederösterreich seitens der NIOGAS zustehenden Mitteln und Vorgänge bei der Continentalen Bank AG., beehe ich mich mitzuteilen:

1. Anfrage:

"Aus welchen Gründen hat das Bundesministerium für Finanzen verabsäumt, zu prüfen, ob das Land Niederösterreich die Rabattbeträge, für die eine Steuerbefreiung ausgesprochen wurde, auch tatsächlich erhalten hat?"

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit dem Erlass Zl. 12.930-8a/61 vom 14. Februar 1961 der Finanzlandesdirektion Wien auf deren Ersuchen seine Rechtsansicht über die steuerliche Würdigung eines bestimmten Sachverhaltes, dessen Darstellung durch die Finanzlandesdirektion Wien und die NIOGAS im wesentlichen übereinstimmte, bekanntgegeben. Auf die ausführliche Darstellung des der abgabenrechtlichen Würdigung zugrundegelegten Sachverhaltes in der Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kreisky und Genossen vom 15. Juli 1966, Nr. 94/J, darf hingewiesen werden.

Es ist nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Finanzen, zu prüfen, ob die Vertragspartner späterhin ihre vertraglichen Verpflichtungen tatsächlich erfüllen, sondern der für die Besteuerung der Vertragspartner sachlich und örtlich zuständigen Finanzämter.

2. Anfrage:

"Welches Ergebnis hat die Betriebsprüfung bei der NIOGAS bisher erbracht?"

Die seit Oktober 1966 bei der NIOGAS durchgeführte turnusmäßige Betriebsprüfung, die die Wirtschaftsjahre 1963 bis 1965 umfaßt, führte im Hinblick auf die Feststellungen des Rechnungshofes dazu, daß neben der NIOGAS eine Anzahl mit dieser in engem Zusammenhang stehenden Firmen geprüft wird. Bisher wurde festgestellt, daß die von der ÖMV gewährten Rabatte in den Büchern der NIOGAS erfaßt und erfolgsneutral verbucht wurden, da sie einem Kreditorenkonto "Amt der niederösterreichischen Landesregierung" gutgeschrieben wurden. Der Ausgleich der dort gutgeschriebenen Rabatte erfolgte

250/A.B.

zu 226/J

- 2 -

regelmäßig durch Gutschriften zu Lasten eines Kreditorenkontos der Continentale Bank AG. in den Büchern der NIOGAS. Eine Einsichtnahme in die bei der Continentale Bank AG. geführten korrespondierenden Konten war bisher nicht möglich, weil eine gegenwärtige im Auftrag des Gerichtes stattfindende Überprüfung dieser Konten durch einen Sachverständigen nicht gestört werden darf. Diese Betriebsprüfung wird infolge der engen Verflechtungen der NIOGAS mit anderen Firmen erst nach Abschluß der Prüfung dieser Firmen abgeschlossen werden können.

3. Anfrage:

"Warum wurde nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Betriebsprüfungsverfahren bei der NIOGAS eingeleitet?"

Eine turnusmäßige Betriebsprüfung der Wirtschaftsjahre bis einschließlich 1962 wurde bei der NIOGAS schon 1964 vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eingehend geprüft, ob die der NIOGAS von der ÖMV gewährten Rabatte dem Land Niederösterreich tatsächlich gutgeschrieben wurden. Es wurde festgestellt, daß der für das Land Niederösterreich bestimmte Teil des Kaufpreises in der Buchführung der NIOGAS auf einem Kreditorenkonto "Amt der niederösterreichischen Landesregierung" gutgebracht wurde. Aus der vorgefundene Korrespondenz ging eindeutig hervor, daß das Amt der niederösterreichischen Landesregierung über die Höhe der dem Land Niederösterreich zustehenden Beträge genau informiert war. Es bestand daher im Rahmen der Betriebsprüfung keine Veranlassung zu prüfen, ob tatsächlich der angegebene Gläubiger oder etwa eine andere Person über die gutgeschriebenen Beträge verfügt hat.

Steuerliche Großbetriebe, wie die NIOGAS, werden turnusmäßig alle drei Jahre geprüft. Die nächste Betriebsprüfung bei der NIOGAS war daher für das Jahr 1967 vorgesehen. Im Hinblick auf die Feststellungen des Rechnungshofes wurde die Prüfung vorverlegt. Es war jedoch nicht möglich, die stattfindende Betriebsprüfung früher anzusetzen, weil der mit der Sachlage vertraute Prüfer erst ab Oktober 1966 zur Verfügung stand.

4. Anfrage:

"Aus welchen Gründen wurde die Aufsichtspflicht gemäß § 30 Kreditwesengesetz im Bezug auf die Continentale Bank AG. nicht beachtet und die lt. § 32 Kreditwesengesetz vorgesehenen Prüfungen nicht vorgenommen?"

Das Bundesministerium für Finanzen besaß im Rahmen der Bankenaufsicht keine Zuständigkeit, zu prüfen, ob dem Land Niederösterreich die von der ÖMV gewährten Rabatte zugekommen sind. Es hat auch nach den geltenden Rechtsvorschriften keine Möglichkeit, im Rahmen der Bankenaufsicht unmittelbar auf den Umfang der von den Kreditunternehmungen gewährten Kredite im Einzelfall

250/A.B.

zu 226/J

- 3 -

einen Einfluß zu nehmen. Im Geschäftsjahr 1965 hat die Continentale Bank AG. einen Gewinn ausgewiesen. Von einem nach § 136 Aktiengesetz bestellten Prüfer wurde bestätigt, daß die Buchführung sowie der Jahresabschluß den Bestimmungen des Aktienrechtes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zum Kreditwesengesetz entsprochen haben. Das Bundesministerium für Finanzen hatte daher keine Veranlassung zu einem Einschreiten nach dem Kreditwesengesetz.

Eine Prüfung kann auch derzeit kein abschließendes Bild über die finanzielle Lage der Continentale Bank AG. geben, da ein Großteil der Geschäftsunterlagen im Zuge der anhängigen Strafverfahren beschlagnahmt worden ist.

Das Bundesministerium für Finanzen behält die Entwicklung der Continentale Bank AG. durch Prüfung der monatlich zu erstattenden Zwischenbankausweise laufend im Auge.

#### 5. Anfrage:

"Welche Gründe waren dafür maßgebend, die geschilderten Korruptionsvorfälle und Mißbräuche seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu decken?"

Beide bisher durchgeführten Betriebsprüfungen bei der NIOGAS haben ergeben, daß die Verbuchung der mit der ÖMV vereinbarten Rabatte entsprechend den Vereinbarungen erfolgt ist, die dem Bundesministerium für Finanzen im Jahre 1961 bekannt wurden. Korruptionsvorfälle oder Mißbräuche wurden bei der Prüfung der NIOGAS bisher nicht festgestellt und konnten daher vom Bundesministerium für Finanzen auch nicht gedeckt werden. Ob über das Guthaben des Landes Niederösterreich bei der Continentale Bank AG. widmungswidrig oder mißbräuchlich verfügt wurde, prüft derzeit das Gericht. Es ist schließlich nicht Sache des Bundesministeriums für Finanzen, über die ordnungsmäßige Verwendung der Guthaben der niederösterreichischen Landesregierung zu wachen.

-.-.-.-